

EFAS-Newsletter

Nr. 2010/02

*Wer ein Ziel erreichen will, findet Wege,
wer nicht will, findet Gründe.
(Verfasser unbekannt)*

Themenübersicht:

1. Hallo EFAS?
Die Fachstelle hat eine neue Telefonnummer
2. Neue Betriebsanweisungen der EFAS
Informationen zu Gefährdungen im Kirchturm und in der Küche
3. Baumkontrollen
Verkehrssicherungspflicht für Bäume
4. Beurteilung der Arbeitbedingungen
Hilfsmittel für kleine und mittlere Einrichtungen
5. Sicherheit in Kindertagesstätten
Neue Unfallverhütungsvorschrift und Regel sind in Kraft
6. Nadelstichverletzungen
Informationen zur Vorbeugung vor Infektionen
7. Beanspruchungen in Sprechberufen
Tipps für den effektiven Einsatz der Stimme
8. Infektionsschutz bei der Kinder- und Jugendarbeit
Beitrag der BAD GmbH

1. Hallo EFAS?

Die Fachstelle hat eine neue Telefonnummer

Ab sofort sind die Mitarbeiter/innen der EFAS unter der Rufnummer des Kirchenamtes der EKD zu erreichen. Auch die Telefonnummer von Dr. Gülden, koordinierender Arbeitsmediziner der BAD GmbH, und die Nummer des Faxgerätes der EFAS haben sich somit geändert. Die neuen Nummern lauten wie folgt:

- Alexandra Beckmann (0511) **27 96** -631
- Steffen Ehbrecht **27 96** -632
- Thomas Fischer **27 96** -633
- Christiane Jungclaus **27 96** -635
- Thorsten Scherf **27 96** -638
- Karsten Voshage **27 96** -639



Zentrale:

- Stefanie Kastelitz und Britta Köhler **27 96** -640 (täglich 8.30 - 13.00 Uhr)
- Dr. Peter Gülden (BAD GmbH) **27 96** -634 (Di 13.00 - 16.00 Uhr, Fr 9.00 - 12.00 Uhr)
- Faxgerät **27 96** -630

Bitte aktualisieren Sie ggf. Ihre Kontaktdaten entsprechend, damit Ihr guter Draht zur EFAS nicht abreißt! Ansonsten können Sie auch wie bisher über unsere Internetseite **www.efas-online.de** oder per E-Mail (info@efas-online.de) Kontakt mit dem Fachteam aufnehmen.

2. Neue Betriebsanweisungen der EFAS

Informationen zu Gefährdungen im Kirchturm und in der Küche

Ab sofort stehen bei der EFAS zwei neue Betriebsanweisungen zur Bestellung zur Verfügung.

Eine Anweisung bezieht sich auf den Umgang mit Spülmaschinen-Reiniger. Sie gilt für die Verwendung von flüssigen Reinigern und Produkten in Pulverform, die in Kleingewerbe- und Industriespülmaschinen zum Einsatz kommen.

Diese Stoffe sind üblicherweise als Gefahrstoff deklariert und können bei unsachgemäßer Handhabung zu Reizungen, bis hin zu schweren Verätzungen von Haut, Schleimhaut und Augen führen. Sie zeigen u. a. bei Kontakt mit Säuren und Wasser starke Reaktionen mit Wärmeentwicklung und können giftige Gase bilden.

Die Betriebsanweisung enthält u. a. allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen für den Umgang mit dem Spülmaschinen-Reiniger sowie Hinweise zum Verhalten bei Unfällen. Die Angaben zu Produktart und -name, zum Giftnotruf und zum Ersthelfer sind von jeder Einrichtung individuell auszufüllen.

Diese Anweisung sollte für jede Person gut sichtbar am Aufbewahrungsort des Spülmaschinen-Reinigers ausgehängt werden. Die Betriebsanweisung kann als Unterweisungs-Grundlage für die in der (Spül-)Küche tätigen Personen herangezogen werden.



Die zweite neue Betriebsanweisung der EFAS zum Umgang mit Tauben- und Fledermauskot ergänzt die Anweisungen „Kirchturm“ bzw. „Kirchturm mit Mobilfunkanlage“.



Das Betreten und Besteigen von Kirchtürmen kann in einigen Fällen mit erheblichen Risiken für die Gesundheit behaftet sein: Neben den baulichen und technischen Gefährdungen können auch Infektionsgefährdungen durch Tierexkrememente auftreten.

Die Kirchengemeinde ist ggf. verpflichtet, auf solche Gefahren hinzuweisen, wenn Personen wie Küster/innen, Glockenwarte/innen oder Dachdecker/innen den Turm aus beruflichen Gründen besteigen müssen. Stark mit Kot kontaminierte Bereiche sollten allerdings gesperrt und erst nach Reinigung durch eine Fachfirma wieder zur Nutzung freigegeben werden.

Die Betriebsanweisung enthält u. a. Hinweise zu den Gefährdungen sowie allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen für den Umgang mit diesen Biostoffen. Sie

gibt insbesondere Hinweise für das fachgerechte Entfernen geringer Mengen Tauben- und Fledermauskotes in Kirchengebäuden. Einige ortsspezifische Angaben sind in der Betriebsanweisung von jeder Kirchengemeinde individuell auszufüllen.

Diese Hilfestellung sollte für jede Person gut sichtbar am Zugang zu dem betroffenen Arbeitsbereich (z. B. Kirchturm) aufgehängt werden. Die Betriebsanweisung kann als Unterweisungs-Grundlage für die dort tätigen Personen herangezogen werden.

Informationen zu diesen und allen anderen **Publikationen** der EFAS finden Sie auf unserer Internetseite www.efas-online.de unter der Rubrik Dienstleistungen. Dort finden Sie auch eine Bestellliste als pdf-Datei zum Herunterladen und Ausdrucken.

Von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (TBG) wurde bereits 2004 eine Handlungsanleitung „Gesundheitsgefährdungen durch Taubenkot“ (BGI 892) herausgebracht. Dieser Leitfaden ist auch für den kirchlichen Bereich sehr hilfreich und informativ. Darin werden die Gefährdungen, die von Taubenkot ausgehen können, aufgeführt und entsprechende Schutzmaßnahmen abgeleitet. Die 2006 von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft überarbeitete Fassung dieser Veröffentlichung kann als 16-seitige **pdf-Datei** von der Internetseite der Berufsgenossenschaft unter www.bgbau-medien.de heruntergeladen werden.

3. Baumkontrollen

Verkehrssicherungspflicht für Bäume

Immer wieder verursachen herabstürzende Äste Sachschäden zum Teil in nicht unerheblichem Umfang. Es kommt aber hin und wieder auch vor, dass Personen von herabfallenden Ästen getroffen und dabei zum Teil schwer verletzt werden. Es gab in der Vergangenheit auch schon Fälle, bei denen Menschen von schwereren Ästen tödlich getroffen worden sind.

Ursache für das Abbrechen von Ästen ist neben der Schädigung durch starken Wind oft auch die Ansammlung von Wasser, z. B. in Astgabeln. Diese Wassereinwirkung führt dazu, dass das Holz an dieser Stelle morsch wird. Häufig sind diese Schädigungen äußerlich, bei oberflächlicher Betrachtung nicht erkennbar. Dem Baum ist auf den ersten Blick nichts anzumerken. Die schadhafte Stelle und das damit verbundene Gefahrenpotential ist unter Umständen nur von oben, aus der Vogelperspektive von einem/einer geschulten Baumkontrolleur/in zu erkennen.



Foto: Armin Schiele

Für die Pflege und Instandhaltung des Baumbestandes auf kirchlichen Grundstücken ist die Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wird rechtlich durch den Kirchenvorstand und die Pastorin oder den Pastor vertreten. Das Leitungsgremium der Gemeinde oder andere kirchliche Träger haben die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht wahrzunehmen. Diese besagt, dass derjenige, der ein Grundstück oder ein Gebäude Dritten gegenüber zugänglich macht, verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass diese Dritten keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden. Die Verkehrssicherungspflicht gilt generell und betrifft in besonderem Maße öffentlich zugängliche Einrichtungen. Daraus ergibt sich auch die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Standsicherheit von Bäumen.



Foto: EFAS (Be)

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung gibt es Urteile, die sich mit dieser Thematik befasst haben. Bei Gerichtsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung in Zusammenhang mit herabgestürzten Ästen, begründete die Staatsanwaltschaft ihr Vorgehen mit der fehlenden fachmännischen Baumbegutachtung im Vorfeld des Schadens. Eine Begutachtung von Bäumen durch Laien reiche z. B. für Kirchplätze, auf denen sich häufig mehrere Menschen aufhalten, nicht aus. Bäume, die eine potenzielle Gefahr für einen öffentlich zugänglichen Bereich darstellen, sind zu kontrollieren, um Gefährdungen von Sachen und Personen möglichst auszuschließen. Hier muss eine regelmäßige Kontrolle (ein- bis zweimal im Jahr) durch geschulte Fachleute erfolgen. Diese kann, muss aber nicht, im Rahmen eines regelmäßigen Baumschnitts erfolgen.

Über die Ergebnisse der Baumprüfungen sind Aufzeichnungen zu machen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen zu ergreifen (Begutachtung durch weitere Fachpersonen; fachgerechte Baumpflege bis hin zur fachgerechten Fällung eines Baumes). Zur Dokumentation der Prüfungen und der durchgeführten Maßnahmen kann ein Baumkataster angelegt werden.

Die regelmäßigen Baumkontrollen sollten daher nur geeigneten Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen übertragen werden. Sofern diese verantwortungsvolle Aufgabe nicht an eine externe, fachkundige Person übertragen wird, sondern von einem/einer eigenen (ggf. ehrenamtlichen) Mitarbeiter/in durchgeführt werden soll, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine geeignete Person mit entsprechender Umsicht und dem notwendigen Verantwortungsbewusstsein auszuwählen. Möglicherweise gibt es eine geeignete Person, die z. B. entgeltlich als ausgebildete/r Gärtner/in, Förster/in oder Baumpfleger/in beschäftigt ist und die diese Aufgabe für den ganzen Kirchenkreis oder einen Bereich des Kirchenkreises übernehmen könnte. Der/Die beauftragte Mitarbeiter/in muss hinreichend eingearbeitet werden und sollte die Möglichkeit zur Aus- bzw. Fortbildung haben (Teilnahme an einem Fachkundeseminar).

Zur weiteren Unterstützung der beauftragten Person kann das Fachbuch "Kommunale Baumkontrollen zur Verkehrssicherheit" (erschienen bei Thalacker Medien) zur Verfügung gestellt werden. Auch die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) hat in ihrem Regelwerk Schriften zu diesem Thema herausgegeben. In diesem Zusammenhang sind speziell die „Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ und die Schrift „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) und Richtlinien für Baumpflege“ zu nennen. Die neue Ausgabe 2006 der ZTV entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis, sodass sie als „anerkannte Regeln der Technik“ im Sinne der VOB angesehen werden kann. Informationen zu den Schriften der FLL sowie zu Instituten für die Ausbildung zertifizierter Baumkontrolleure/innen finden Sie auf der Internetseite der FLL (www.fll.de).



Foto: EFAS (Fs)

4. Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Hilfsmittel für kleine und mittlere Einrichtungen

Künftig müssen auch in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen mehr als bisher Arbeitsbedingungen geschaffen werden, unter denen die Mitarbeiter/innen bis ins Alter gesund und leistungsfähig bleiben. Daher besteht generell in kleinen Betrieben und Einrichtungen ein zunehmender Bedarf an einfachen und verständlichen Praxishilfen zur Verbesserung der Arbeitssituation. Es werden sprachlich und inhaltlich leicht verständliche Instrumente benötigt, die der strukturellen Situation des Betriebes gerecht werden. Die Einrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, Verbesserungen aus eigener Kraft und mit einem vertretbaren Aufwand einführen zu können.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat zu diesem Zweck unter Federführung der Fleischerei-Berufsgenossenschaft speziell für Betriebe bis zu 100 Mitarbeitern eine neue Informationsschrift entwickelt. Damit steht ein praxismgerechtes Instrument zur Einführung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Dieses Instrument ist universell in allen Branchen einsetzbar und kann daher auch gut in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angewendet werden.

Durch regelmäßige, strukturierte Mitarbeiterbesprechungen – so genannte Ideen-Treffen – können in fünf definierten Schritten z. B. Arbeitsabläufe, Stressbewältigung und Arbeitsschutz kontinuierlich verbessert werden. Mitarbeiter/innen werden intensiver in die betriebliche Situation eingebunden und können aktiv Vorschläge entwickeln. Am Anfang werden vermutlich eher organisatorische Fragen im Vordergrund stehen, mit zunehmender Erfahrung und wachsendem Vertrauen in diese Methode werden später sicherlich auch grundsätzliche Hindernisse besprochen und bearbeitet.

Dieses Hilfsmittel zur Beurteilung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Klein(st)-betrieben verfolgt einen umfassenden Ansatz. Unabhängig davon, welche Themen die Ideen-Treffen behandeln, werden eine offene, an der Problemlösung orientierte Kommunikation zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten sowie die Wertschätzung der Mitarbeiter/innen durch deren Beteiligung an dem Verbesserungsprozess gefördert.

Was Kleinbetriebe mit Hilfe der Ideen-Treffen tun können, um alltägliche Schwierigkeiten zu erkennen und zu reduzieren, ist in der Informationsschrift "Arbeiten: Entspannt – gemeinsam – besser. So geht's mit Ideen-Treffen" (BGI 7010-1) zusammengefasst. Diese Broschüre aus der DGUV-Schriftenreihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“ kann ebenso wie die Schrift "Arbeiten: Entspannt - gemeinsam - besser.“ (BGI 7010) als **pdf-Datei** von der Internetseite der DGUV, www.dguv.de, heruntergeladen werden.

Eine weitere gute Möglichkeit mit vertretbarem Aufwand eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen hinsichtlich möglicher Gefährdungen durchzuführen, bietet das Mitarbeitergespräch. Im Rahmen der jährlichen Gespräche mit den Mitarbeitern/innen kann das Thema Gefährdungsbeurteilung mit Hilfe einer speziellen Handlungshilfe für die kirchliche Arbeitswelt problemlos angegangen werden.

Sie können die Broschüre „**Gefährdungsbeurteilung im Mitarbeitergespräch**“ in der 2. überarbeiteten Auflage vom März 2009 von der Internetseite der EFAS www.efas-online.de unter der Rubrik Informationen/Basiswissen/Gefährdungsbeurteilung herunterladen.



5. Sicherheit in Kindertagesstätten

Neue Unfallverhütungsvorschrift und Regel sind in Kraft

Die bisherige Vorschrift der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV SR 2002 „Richtlinie für Kindergärten – Bau und Ausrüstung“ wurde durch die neue Unfallverhütungsvorschrift GUV-V S2 „Kindertageseinrichtungen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung abgelöst. Diese ist inzwischen bei allen Unfallkassen der Bundesländer in Kraft getreten. Die Vorschrift regelt insbesondere die zusätzlichen Anforderungen bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

Die Vorschrift wird durch die neue Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Kindertageseinrichtungen“, BG/GUV-SR S2, ergänzt. Diese Regel konkretisiert und erläutert die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V S2. Sie gibt den Betreibern bzw. Trägern Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Bau und Ausrüstung.

Die Schriften können Sie als pdf-Dateien von der Internetseite zum Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter www.regelwerk.unfallkassen.de herunterladen.

Die Vorschrift **GUV-V S2** und die Regel **GUV-SR S2** finden Sie unter anderem auch auf der Internetseite www.sichere-kita.de der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. In der „Sicheren Kita“ gibt es darüber hinaus zwei neue Räume: Den Wickelraum und den Personalraum. Auch das Leitungszimmer wird bald verfügbar sein.



6. Nadelstichverletzungen

Informationen zur Vorbeugung vor Infektionen

Die 2009 überarbeitete, interaktive DVD-ROM „Kleiner Stich mit Folgen“ der Unfallversicherer der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen und der Bergischen Universität Wuppertal informiert Sie über Nadelstichverletzungen und wie man Infektionen vorbeugen kann. Mit der DVD-ROM ist es gelungen, fast das gesamte Wissen zu Nadelstichverletzungen zu komprimieren. Nicht zuletzt die zahlreich vorhandenen Handlungshilfen machen sie zu einem sehr guten Werkzeug für die Praxis.

Nadelstichverletzungen zählen zu den häufigsten Arbeitsunfällen im Gesundheitsdienst. Wer bei seiner Arbeit mit spitzen Gegenständen arbeitet, weiß, wie schnell man sich daran verletzen kann. Schätzungen in Deutschland gehen von bis zu 500.000 Stich-, Schnitt- oder Kratzverletzungen aus, die durch spitze oder scharfe mit Patientenmaterial verunreinigte Gegenstände verursacht werden. Im Durchschnitt stechen sich Mitarbeiter/innen einmal pro Jahr. Nadelstichverletzungen die zunächst sehr klein und harmlos erscheinen und von der betroffenen Person oft gar nicht wahrgenommen werden, können zu einer ernstzunehmenden Infektion führen. Problematisch sind hier in erster Linie das Hepatitis-C- und das Hepatitis-B-Virus; aber auch HIV-Infektionen nach Nadelstichverletzungen kamen in der Vergangenheit immer wieder vor.

Auf der DVD-ROM „Kleiner Stich mit Folgen“ werden dem/der Nutzer/in in den einzelnen Kapiteln „Gefahr“, „Vorbeugung“ und „Arbeitsschutz“ wesentliche Informationen zu dem Themenkomplex in übersichtlicher Form dargeboten. In einer ersten Informationsebene wird das notwendige Basiswissen für alle Personenkreise vermittelt, die von Nadelstichverletzungen betroffen sein können.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, weiterführende Fachinformationen zu dem gerade betrachteten Seiteninhalt zu erhalten oder den Menüpunkt „Notfall“ aufzurufen, um direkt die wichtigsten Maßnahmen nach einer Stichverletzung zu erfahren. Ergänzt wird das Informationsangebot durch ein eigenes Kapitel zu „Rechtsquellen und Handlungshilfen“. Unter „Handlungshilfen“ finden sich Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung und angepasste Betriebsanweisungen, Musterpräsentationen und Internetlinks sowie Merkblätter für von Nadelstichverletzungen betroffenen Personen. Auch Marktübersichten der bislang erhältlichen Sicherheitsprodukte und Kanülenabwurfbehälter werden vorgehalten. Kurze Lehrfilme veranschaulichen praxisnah den Einsatz sicherer Instrumente, deren Entsorgung und die wichtigsten Maßnahmen für einen verbesserten Infektionsschutz. Außerdem wird der sichere Umgang mit den Instrumenten dargestellt und auf die möglichen Infektionsgefahren hingewiesen.



Die einfache Menüführung macht das Bedienen der DVD-ROM auch für Laien sehr einfach. Die DVD ist bei den folgenden beteiligten Unfallversicherern kostenlos bzw. gegen eine Versandkostenpauschale erhältlich: Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen, Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband und Unfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Sie können die DVD-ROM auch direkt von der Internetseite „Gesundheitsdienstportal“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unter www.gesundheitsdienstportal.de starten.

Für die wichtigsten Maßnahmen nach einer Stichverletzung hat die EFAS eine **Handlungsanleitung** herausgegeben. In der Reihe "EFAS informiert" wurden unter Verwendung des Merkblattes "Nadelstichverletzungen in der Pflege und Betreuung – Was ist zu tun?" des Runden Tisches für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wichtige Informationen zum Umgang mit Nadelstichverletzungen zusammengestellt. Dazu zählt auch ein übersichtliches Handlungsschema zur Erstversorgung von Nadelstichverletzungen und der weiteren Behandlung durch Mediziner/innen.

Das Merkblatt bietet Hilfestellungen, wie Sie als Arbeitgeber durch Einsatz sicherer Arbeitsgeräte und durch Unterweisungen Ihrer Mitarbeiter/innen das Risiko von Nadelstichverletzungen reduzieren können. Eine Merkliste für die Mitarbeiter/innen zum Vorgehen nach einem Kontakt mit infektiösem Material und eine Merkliste für die Durchgangsarzte bzw. -ärztinnen für die Versorgung von Nadelstichverletzungen gibt Antworten auf die Frage, was bei Stichverletzungen zu tun ist. Das Handlungsschema können Sie auch separat im DIN A4 Format in witterungsbeständiger Ausführung bei der EFAS erhalten. Es ist besonders gut als Aushang bzw. zum Aushändigen an jede/jeden Mitarbeiter/in geeignet.



Informationen zu dieser und allen anderen **Publikationen** der EFAS finden Sie auf unserer Internetseite www.efas-online.de unter der Rubrik Dienstleistungen. Dort finden Sie auch eine Bestellliste als pdf-Datei zum Herunterladen und Ausdrucken.

7. Beanspruchungen in Sprechberufen

Tipps für den effektiven Einsatz der Stimme

Ungefähr ein Drittel der Beschäftigten übt einen Sprechberuf aus. Aber nicht nur Personen die beruflich viel reden müssen, sondern allen, die vor einer Gruppe oder mal am Telefon sprechen müssen, können Tipps für den effektiven Einsatz der Stimme nützlich sein.

Ob Lehrer/innen, Pastoren/innen, Diakone/innen, Lektoren/innen und Prädikanten/innen, Sekretäre/innen, Erzieher/innen, Gruppenleiter/innen oder Mitarbeiter/innen bei der Telefonseelsorge – sie alle sind auf eine gut funktionierende Stimme angewiesen. Für sie ist die Stimme ein wesentliches Arbeitsinstrument. Doch die Pflege der Stimme wird oft vernachlässigt. Stimmbeschwerden oder sogar Stimmstörungen können die Folge sein.

Beschäftigte in Sprechberufen haben aufgrund der ständigen Beanspruchung häufiger Stimmprobleme als Mitarbeiter/innen anderer Berufsgruppen. Die Folgen einer starken Beanspruchung für untrainierte Stimmen sind z. B. ein trockener und schmerzender Hals und Heiserkeit. Die Stimme braucht immer länger, um sich von der Anstrengung zu erholen. Wissenschaftler unterscheiden zwischen Arbeits- und individuellen Faktoren, die die Stimme belasten. Zu den Arbeitsfaktoren gehören unter anderem Zeitdruck oder störende Hintergrundgeräusche. Zu den individuellen Faktoren zählen eine falsche Atemtechnik oder auch Lebensgewohnheiten, wie das Rauchen. Stimmbeschwerden werden häufig jedoch nicht ernst genommen, sondern etwa als Anzeichen einer Erkältung abgetan.

Weil kommunikative Fähigkeiten in fast allen Berufszweigen immer wichtiger werden, ist es gut zu wissen, wie man seine Stimme ökonomisch einsetzt, damit sie den Belastungen im Arbeitsalltag gewachsen ist. Die Stimme ist ein Körperwerkzeug, das gepflegt werden will. Um die Leistungsfähigkeit der Stimme zu verbessern, ist es hilfreich, die folgenden zehn Tipps zur Stimmhygiene zu beachten:

- Achten Sie darauf, dass Ihre Muskulatur entspannt ist.
- Machen Sie regelmäßig Bewegungspausen und/oder Entspannungsübungen.
- Entspannen Sie gezielt Ihre Sprechmuskulatur, z. B. durch Gähnen.
- Wärmen Sie Ihre Stimme mit Stimmübungen gezielt auf.
- Denken Sie daran, Sprechpausen zu machen.
- Trinken Sie täglich zwei bis drei Liter Flüssigkeit (z. B. Wasser, Tee).
- Schränken Sie das Rauchen ein oder unterlassen Sie es ganz.
- Vermeiden Sie Räuspern. Besser: leicht „Hüsteln“, summen oder weitersprechen.
- Schonen Sie sich und Ihre Stimme bei Erkältungen.
- Flüstern Sie nicht. Sprechen Sie bei Heiserkeit so wenig wie möglich.

Beim Sprechen sollten grundsätzlich die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Die Haltung ist aufgerichtet.
- Der Nacken ist lang.
- Das Einatmen ist nicht als „Schnappen“ hörbar.
- Die Schultern heben sich beim Einatmen nicht.
- Der Rachenraum bleibt weit und entspannt.
- Der Bauch bleibt aktiv und bewegt sich.



Diese und weitere hilfreiche Tipps gibt es in zwei Broschüren der VBG, die für Arbeitnehmer/innen konzipiert wurden, die in ihrem Beruf viel sprechen müssen. Die Broschüren „**C**Call Spezial - Arbeiten in einem Sprechberuf“ und „**C**Call Pocket Info - Stimmtraining im Call Center“ können von der Internetseite der VBG, www.vbg.de, unter Downloads & Medien heruntergeladen bzw. bestellt werden.

Für Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte/-ärztinnen und andere Arbeitsschutzmultiplikatoren/innen aus Unternehmen, die u. a. mit der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren bei „Sprechberufen“ betraut sind, bietet die VBG das **Seminar „Stimmprävention - Mit der Stimme arbeiten“** an. Informationen zu diesem und weiteren Seminaren der VBG finden Sie auf der Internetseite der VBG, www.vbg.de, unter Qualifizierung.

Ein Therapeuten-Netzwerk für Stimmtherapie bietet auf der Internetseite www.intervoice.de weitere Informationsmöglichkeiten. Dort finden Sie unter der Rubrik „Stimmtherapie“ zwei Basisprogramme zur Stimmprävention. Darin sind auch Übungen mit geringem Schwierigkeitsgrad enthalten, die gut von Personen ohne spezielle Vorkenntnisse durchgeführt werden können.



Für Personen, die bereits an einer funktionellen Stimmstörung leiden, gibt es spezielle Therapiemöglichkeiten. Bei Stimmbeschwerden sollten sich die Beschäftigten an den/die zuständige/n Betriebsarzt/-ärztin wenden. Falls Ihnen Ihr/e Ansprechpartner/in nicht bekannt sein sollte, können Sie diese über den/die koordinierende/n Arbeitsmediziner/in in Ihrer Landeskirche in Erfahrung bringen. Den Link auf die entsprechenden Kontaktdaten sowie die der EFAS-Mitarbeiter/innen und der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Arbeitssicherheit finden Sie auf der Internetseite der EFAS unten in der Serviceleiste unter „**Kontakt**“.

8. Infektionsschutz bei der Kinder- und Jugendarbeit

Beitrag der BAD GmbH

Immer wieder kommt es zu Nachfragen, ob Infektionsgefährdungen bei der Arbeit mit Menschen in den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen bestehen. Wie sieht die Gefährdung bei der Kinder- und Jugendarbeit, im Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht oder in Beratungsstellen aus? Sind Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten oder sind präventive Maßnahmen wie Vorsorgeuntersuchungen erforderlich? Wo besteht für den Arbeitgeber Handlungsbedarf?

In diesen Bereichen gibt es im Gegensatz zu Kindergärten und Einrichtungen der Pflege keine gesetzlichen Vorgaben. In diesem Beitrag soll eine Orientierung über die einzuleitenden Maßnahmen gegeben werden.

Der Arbeitgeber hat mit Hilfe von Betriebsarzt/-ärztin und Ortskraft oder Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Gefährdung durchzuführen. Immer dann, wenn bei der Arbeit die Übertragung eines Erregers mit schweren Krankheitsfolgen deutlich wahrscheinlicher ist als bei unseren alltäglichen Tätigkeiten (Benutzung von Bus und Straßenbahn, Einkaufen oder familiäre Kontakte), besteht für den Arbeitgeber Handlungsbedarf. Bei der o. g. Gemeindefarbeit sind insbesondere luftübertragbare Krankheiten von Bedeutung. Der Umgang mit Kindern kann zur Übertragung von Kinderkrankheiten wie Windpocken oder Masern führen.

Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht oder Tätigkeiten in Beratungsstellen führen in der Regel zu keinem engen körperlichen Kontakt. Damit ist auch die Gefahr mit Körperausscheidungen in Kontakt zu kommen eher gering. Die Arbeit mit Behinderten bedarf einer gesonderten Betrachtung. Berufsgenossenschaftliche Empfehlungen, Vorschriften von Behörden und das staatliche Recht sehen hier keine spezielle Maßnahmen vor – der Arbeitgeber hat aber entsprechend der Arbeitsschutzgesetzgebung in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Gefährdungen der Gesundheit minimiert werden. Aufgrund der beschriebenen Voraussetzungen können folgende Empfehlungen ausgesprochen werden.

Vorsorgeuntersuchungen sind im Regelfall nicht erforderlich. Bei regelmäßigem Umgang mit Kindern unter 10 Jahren sollten bei Arbeitsschutz-Unterweisungen (evtl. auch in schriftlicher Form) Mitarbeitende auf Gefahren durch Windpocken oder Masern hingewiesen werden. Auf eine Komplettierung des Impfschutzes durch den Hausarzt sollte hingewirkt werden. Bei weitergehenden Fragen sollte der/die zuständige Betriebsarzt/-ärztin eingeschaltet werden. Bei der Betreuung sozialer Randgruppen können spezielle Risiken bestehen (z. B. Tuberkulose) – allerdings ist im Regelfall ein körperlicher Kontakt notwendig. Sollte regelmäßig direkter Kontakt zu Körperausscheidungen wie Kot, Urin oder Blut bestehen, sollte der/die Betriebsarzt/-ärztin ebenfalls eingeschaltet werden. Bei besonderen Infektionslagen kann zusätzlich eine Beratung von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer notwendig sein (z. B. Influenza A/H1N1).

Was ist im Falle einer Schwangerschaft zu tun? Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzrichtlinienverordnung durchzuführen und die Schwangerschaft der Behörde anzuzeigen.

Im Falle einer Schwangerschaft liegt das Schutzziel höher. Die Schwangere sollte vor einer Infektion, die sie oder das Ungeborene gefährden, geschützt werden. Allerdings braucht dabei das Risiko des Alltags nicht unterschritten zu werden. Bei regelmäßigem Umgang mit Kindern und Jugendlichen sollte Röteln-Schutz bestehen, bei Kontakt zu unter 10 Jährigen sollte die Schwangere Schutz vor Masern und Windpocken haben (z. B. beim Kindergottesdienst, Kinderfreizeit oder ähnlichen Aktivitäten). In der vorschulischen Kinderbetreuung ist ein umfassender Immunschutz Tätigkeitsvoraussetzung. Weiterhin sollten natürlich die anderen Schutzvorgaben des Mutterschutzes (z. B. Arbeitszeit sowie Heben- und Tragen) beachtet werden.

Bei der Beurteilung von Gefährdungen wird Sie Ihre zuständige Betriebsärztin / Ihr zuständiger Betriebsarzt gern unterstützen und beraten.